



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
II A

Geschäftszeichen (bitte angeben)
III B 2

Bearbeiter: Daniel Heinisch
Zimmer: 5.084
Tel. +49 30 9028 1247
Oranienstr. 106, 10969 Berlin
14. März 2023

ausschließlich per Mail

**Fachliche Weisung Nr. 01/2022 – geänderte, 2. Fassung;
Umsetzung der Tarifniederschrift Persönliche Assistenz**

Die Tarifniederschrift zu dem Tarifergebnis zwischen der Arbeitsgemeinschaft Arbeitgeber*innen mit Persönlicher Assistenz (AAPA) und ver.di vom 30.06.2021 (Tarifniederschrift) ist anzuwenden, soweit sie mit dieser Weisung anerkannt wurde (unter I.) sowie unter Beachtung nachfolgender Regelungen (unter II.).

Zu den mit dieser Weisung anerkannten Inhalten der Tarifniederschrift können die nachstehend benannten entsprechenden Regelungen des TV L zur Umsetzung herangezogen werden.

I. Anwendung der Tarifniederschrift

1. Anwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die Assistenznehmer*innen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber*innen mit persönlicher Assistenz (AAPA) sind und dies nachweisen können.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D
E-Mail: Daniel.Heinisch@senias.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/ias

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100
Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600
Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

2. Zeitpunkt der Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt frühestens rückwirkend ab dem Stichtag 01.01.2022, soweit die unter Nr. 1 dargelegten Voraussetzungen bereits am Stichtag vorlagen und die Leistungen zur Persönlichen Assistenz zum Stichtag erbracht wurden. Andernfalls ist die Umsetzung mit Vorliegen der Voraussetzungen unter Nr. 1 anzuwenden (Beginn der Mitgliedschaft und Umsetzung in Arbeitsverträgen).

3. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung sind durch das LAGeSo sicherzustellen

4. Umfang der Umsetzung

4.1. Entgeltanerkennung

- a) Die Tarifniederschrift wird im Hinblick auf die Eingruppierung in der Entgeltstufe EG 5 übernommen. Die Assistenzkräfte werden in die Entgeltstufe 5 eingruppiert, sofern in den Arbeitsverträgen der Assistenzkräfte eine entsprechende Vereinbarung enthalten ist, den o.g. Tarifvertrag umzusetzen
- b) Eine rückwirkende Anerkennung des Tarifvertrags zum 01.01.2022 setzt voraus, dass der Nachweis über die Mitgliedschaft am Stichtag 01.01.2022 zeitnah beim LAGeSo eingeht. Rückwirkende Beitritte zum 01.01.2022 werden nicht anerkannt. Ist der Beitritt zu AAPA zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2022 nachgewiesen, erfolgt die rückwirkende Umsetzung ab dem Monat des Beitritts.
- c) Die Entgelterhöhung nach TV L ab 01.12.2022 ist anzuerkennen. Es erfolgt jedoch keine automatische Fortschreibung zukünftiger TV L-Erhöhungen.
- d) Im Übrigen gilt Anlage B TV-L.

4.2. Anerkennung der Flexibilitätszulage

Die Assistenzkräfte erhalten für die Sicherstellung der Assistenz im Vertretungsfall eine pauschale Zulage in Höhe von 0,40 € brutto pro geleisteter Arbeitsstunde (sog. Flexibilitätszulage). Die Zulage wird unabhängig davon gewährt, ob eine Vertretung im Einzelfall erfolgt ist.

4.3. Leistungen zur Erreichbarkeit (Rufbereitschaft)

Abhängig vom Bedarf des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin mit Behinderungen kann eine Rufbereitschaft in Form der Leistungen zur Erreichbarkeit nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 3 SGB IX anerkannt werden. Maßgeblich sind die individuellen Umstände des Einzelfalls

nach § 104 SGB IX, einschließlich der Prüfung der Zumutbarkeit des Abweichens von Wünschen der leistungsberechtigten Person (§ 104 Abs. 3 SGB IX) sowie der Angemessenheit der Wünsche (§ 104 Abs. 2 SGB IX). Das Ergebnis der Prüfung ist im Gesamtplan festzustellen.

4.3. Keine Anerkennung der Vorteilsregelung

Eine Vorteilsregelung für ver.di Mitglieder wird nicht anerkannt.

4.4. Anerkennung weiterer Inhalte der Tarifniederschrift

Im Übrigen gelten die Regelungen der Tarifniederschrift soweit sie gemäß Nr. II anerkannt werden.

II. Weitere Hinweise

1. *Stufenzuordnung (zu Nr. II. 1. Tarifniederschrift; §§ 16 und 17 TV L)*

Die Stufenzuordnung (Erfahrungsstufe) erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 TV L unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus vorherigen Arbeitsverhältnissen. Unter einschlägiger Berufserfahrung ist die Beschäftigung in der persönlichen Assistenz als Assistenzkräfte zu verstehen. Nicht ausreichend sind Vorbeschäftigungen in der Persönlichen Assistenz ohne die Tätigkeit als Assistenzkraft.

2. *Schicht- und Wechselschichtarbeit (zu Nr. I.2.c. Tarifniederschrift; §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 7 und 8, 27 Abs. 2 und 3 TV L)*

Grundsätzlich gelten bei Schicht- und Wechselschichtarbeit die Regelungen nach TV L (siehe vorstehend). Danach liegt bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,4 Stunden ein Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit vor. Für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, gilt jedoch eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden ohne Pausenzeiten. Pausenzeiten werden somit auch nicht vergütet.

2.1. Zusatzurlaub wegen nicht ständiger Wechselschicht

Zusatzurlaub im Falle nicht ständiger Wechselschicht bzw. wegen Schichtarbeit wird wie folgt gewährt:

- a) ein Urlaubstag bei Wechselschichtarbeit für je drei Monate im Jahr, in denen überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet wurde (also maximal vier Tage in zwölf Monaten)
- b) ein Urlaubstag bei Schichtarbeit für je fünf Monate im Jahr (maximal zwei Tage in zwölf Monaten).

2.2. Zusatzurlaub wegen ständiger Wechselschicht

Zusatzurlaub wegen ständiger Wechselschicht bzw. wegen Schichtarbeit wird wie folgt gewährt:

- a) ein Urlaubstag bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate (also maximal sechs Tage in zwölf Monaten)
- b) ein Urlaubstag bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate (maximal drei Tage in zwölf Monaten).

3. Jahressonderzahlung (zu Nr. 1.4. Tarifniederschrift; § 20 TV L)

Bei Berechnung der Jahressonderzahlung gemäß § 20 Abs. 3 TV L ist sicherzustellen, dass folgende Werte angesetzt werden:

In den Entgeltgruppen	
5 bis 8	88,14 %

Voraussetzung für die Jahressonderzahlung, die sich nach § 20 TV L bestimmt, ist das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses am 01.12. eines Jahres. Die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlung ist gemäß § 20 Abs. 3 TV L das den Beschäftigten durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt für die Kalendermonate Juli, August und September, es gilt also nicht das mtl. Durchschnittsentgelt der letzten 12 Kalendermonate. Nicht berücksichtigt werden Zahlungen für Überstunden, Zuschläge, Leistungszulagen u. Ä. Entscheidend ist das vereinbarte Grundgehalt.

4. Arbeitsweg (zu Nr. 1.10 Tarifniederschrift)

4.1 keine Anerkennung üblicher Arbeitswegezeitvergütung

Assistenzkräfte haben keinen Anspruch auf Vergütung der Wegezeiten zwischen ihrem Wohnort und dem Wohnort bzw. Aufenthaltsort der Assistenznehmer*innen (Arbeitsweg). Diese sind keine Arbeitszeit und daher nicht - auch nicht teilweise - zu vergüten. Wegezeiten im Tarifgebiet ABC des Verkehrsbundes Berlin-Brandenburg gelten als übliche Wegezeiten.

4.2 Anerkennung unüblicher Arbeitswegezeitvergütung

Eine Vergütung der Arbeitswegezeiten für Assistenzkräfte kann ausnahmsweise in Höhe von 50 % in Betracht kommen, wenn im Betreuungskontext ein unüblicher Arbeitsweg entstanden ist und wenn sich der Arbeitsort außerhalb des im unter Nr. 4.1 genannten Tarifgebiet befindet.

- a) vorherige Anzeige planbarer unüblicher Arbeitswegezeiten

Bei planbaren unüblichen Arbeitswegen sind diese im Voraus dem LAGeSo anzuzeigen.

b) nachträgliche Anzeige außerplanmäßiger unüblicher Arbeitswegezeiten

Sofern die unüblichen Arbeitswege spontan entstehen, kann eine Anzeige nicht im Vorfeld erfolgen. In diesen Fällen ist die aussagekräftige Anzeige innerhalb von zehn Tagen nachzuholen. Nachträgliche Anzeigen können nicht anerkannt werden.

Eine Anerkennung der Kosten für unübliche Arbeitswegezeiten in o.g. Höhe erfolgt regelmäßig mit der Abrechnung am Ende der Gültigkeit des Gesamtplans bzw. des Bewilligungsbescheides, soweit die Anzeige aussagekräftige Daten zum Datum, Ort und Anlass enthält.

III. Kosten Mitgliedschaft Arbeitgeber*innenvereinigung (AAPA e.V.)

Die Beitragskosten der AAPA-Mitgliedschaft werden beginnend ab Zeitpunkt des Beitritts - frühestens ab 01.01.2022 - in notwendiger Höhe übernommen. Berücksichtigt werden die tatsächlich geleisteten Beiträge (derzeit monatlich 10,00 € bzw. ermäßigt 5,00 €). Die Beitragszahlung ist nachzuweisen.

IV. Nachweise

Um in den Anwendungsbereich der Tarifniederschrift zu gelangen, sind von den Assistenznehmer*innen folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis über die AAPA-Mitgliedschaft der Assistenznehmer*innen,
- b) Zeitpunkt des Beitritts und
- c) Arbeitsverträge der Assistenzkräfte, die eine Vereinbarung über die Zahlung EG 5 enthält.

V. Befristung

Die Anerkennung der Tarifniederschrift erfolgt bis 31.12.2023. Über eine Fortgeltung wird nach Vorliegen des Doppelhaushalts 2024/25 entschieden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Rehse